OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653594/3/FP

Datum:
Linz, 25. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.07.2025, GZ: BHGMVerk-2017-30005/21-PM, betreffend eine Aufforderung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Bf auf, sich binnen 6 Wochen ab Zustellung des Bescheides den zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund (fachärztliche psychiatrische Stellungnahme) zu erbringen,

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen damit, dass der Amtsarzt die Beibringung einer solchen für notwendig erachtete. Dem Bf sei für die Beibringung eine Frist bis zum 11.07.2025 gewährt worden. Bis dato habe er den Befund nicht beigebracht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21.08.2024 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass das bloße Verlangen des Amtsarztes nicht ausreiche, einen Aufforderungsbescheid zu erlassen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12.08.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Die Behörde wies darauf hin, dass der Bf bei der Polizei angegeben habe, jeden zweiten oder dritten Tag Cannabis konsumiert zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Keine der Parteien hat eine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

In einer Beschuldigtenvernehmung vom 20.10.2024 vor der PI Bad Ischl führt der Bf aus, er konsumiere jeden zweiten oder dritten Tag Cannabis.
[Beschuldigtenvernehmung]

Der Bf bringt vor, er habe im Oktober 2024 aufgehört Cannabis zu konsumieren.
[Akt]

Der Bf hat zwischen Oktober 2022 und 20.10.2024 5 bis 10 Stück Cannabispflanzen angebaut und bis zur Erntereife kultiviert, woraus er einen Ertrag von 40 bis 50 Gramm Cannabiskraut pro Pflanze, mithin jährlich etwa 200 Gramm, insgesamt ca. 400 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 16,18 % THCA und 1,24 % Delta-9-THC gewinnen konnte.
[rechtskräftiges Urteil des LG Wels vom 07.05.2025, GZ: 12 Hv 20/25z]

Der Amtsarzt führt in seinem an den Psychiater gerichteten Zuweisung vom 27.05.2025 u.a. Folgendes aus:

„Lenken eines KFZ in einem vermutlich durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand (Verweigerung Drogentest)
Erstmaliger THC-Konsum im 18. LJ, regelmäßiger (ca. 2x monatlicher) Konsum seit ca. 5 Jahren Angeblicher Letztkonsum am 18.10.2024“

Nach der verkehrspsychologischen Stellungnahme des Instituts Infar vom 10.05.2025 ist der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B geeignet. Es wird davon ausgegangen, dass der Bf zum Untersuchungszeitpunkt seit ca. 6 Monaten abstinent ist.
Der Bf sei zum Lenken von KFZ geeignet.

Es gibt keine Hinweise dafür, dass der Bf in der jüngeren Vergangenheit bzw. seit Oktober 2024 Suchmittel exzessiv gebraucht hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die belangte Behörde stützt ihren Bescheid im Ergebnis nur darauf, dass der Amtsarzt die Einholung einer psychiatrischen Stellungnahme als erforderlich erachtet hat. Dabei ist zu bemerken, dass der Amtsarzt von einem Cannabis-konsum zweimal monatlich ausgeht. Hiebei handelt es sich, aber jedenfalls um keinen führerscheinrelevanten Konsum, sondern jedenfalls um einen gelegentlichen Konsum im Sinne der Judikatur des VwGH.

Was die Konsummenge betrifft, muss im Wesentlichen auf die Angaben des Bf zurückgegriffen werden.
Im Vorlageschreiben verweist die belangte Behörde auf die Angaben des Bf vor der Polizei, wo er darlegte, alle zwei bis drei Tage, also durchschnittlich etwa zwei-, allenfalls dreimal pro Woche Cannabis konsumiert zu haben.
Der Bf gibt an, seit dem Vorfall nicht mehr konsumiert zu haben, was die Verkehrspsychologin ihrem Gutachten zugrunde legt. Nach dem Aktenstand hat der Bf seinen gesamten selbst produzierten Vorrat an Cannabis der Polizei über-geben.

Zudem ist nach dem Aktenstand zwischenzeitig nichts Neues hervorgekommen, vor allem nicht, dass der Bf in Zusammenhang mit dem Lenken von KFZ in suchtgiftbeeinträchtigtem Zustand aufgefallen ist und hat die Behörde dem Gericht diesbezüglich auch nichts gemeldet.

Es muss nun also letztlich den Angaben des Bf gefolgt werden, er habe seit dem Vorfall nichts mehr konsumiert und zuvor höchstens dreimal wöchentlich.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
[...] 4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten. [...]

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gemäß Abs. 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gemäß Abs. 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243 u.a.).

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen.“ (VwGH 16.04.2009; 2009/11/0020)

Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092). (24.05.2011, 2011/11/0026; 30.09.2011, 2010/11/0248)

IV.2. Im vorliegenden Fall hat der Bf vor der Polizei zugegeben Suchtgift angebaut und konsumiert zu haben. Die relevanten Umstände ereigneten sich allerdings bis

Oktober 2024. Die vom Bf produzierte Menge ergibt sich aus dem Urteil des Landesgerichts Wels (200 Gramm pro Jahr). Seit dem Vorfall vor über einem Jahr will der Bf abstinent sein. Dies kann nicht widerlegt werden, allerdings stützt der Umstand, dass der Bf seinen Gesamtvorrat der Polizei übergeben habe und nach dem Aktenstand nur selbst erzeugtes Cannabis verraucht habe, diese Angaben. Der Amtsarzt selbst geht von zweimaligem Konsum im Monat aus.
Die Verkehrspsychologin hält den Bf für zum Lenken von KFZ geeignet.

Der letzte aufgrund der Angaben des Bf feststellbare Suchtmittelkonsum liegt also mehr als ein Jahr zurück.

Der Verwaltungsgerichtshof hat – wie bereits dargestellt – Folgendes ausgesprochen:
„Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092).“ (VwGH 30.09.2011, 2010/11/0248)

Der Umstand, dass der Bf bis vor über einem Jahr zwar regelmäßig aber nicht in einem besonders hohen Ausmaß Cannabis konsumiert hat und nach seiner nicht wiederlegbaren und von der Verkehrspsychologin ihren Ausführungen zugrunde gelegten Darstellung, seit dem langfristig abstinent gewesen ist, lässt im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung, im Lichte der strengen Judikatur des VwGH, die Annahme begründeter Bedenken nicht mehr zu, weil sich ein relevanter Suchtmittelgenuss (in Form zumindest eines gehäuften Missbrauchs) aktuell nicht mehr feststellen lässt und der feststellbare Suchtmittelgenuss nicht in einer „rezenten“, sprich der jüngeren Vergangenheit erfolgte.
Von der Verkehrspsychologin wird der Bf als vollumfänglich geeignet zum Lenken von KFZ eingeschätzt.
Die vom Amtsarzt angenommene Konsumationsmenge (zweimal im Monat) stellt ohnehin einen bloß gelegentlichen Konsum dar.

Im Zeitpunkt der Aufforderung müssen aktuelle und konkrete Bedenken vorliegen, die Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Betroffenen zum Lenken von KFZ aufkommen lassen. Solche aktuellen Bedenken müssen vor der Aufforderung vorliegen und müssen diese begründet werden können.

„Ein Aufforderungsbescheid ist allerdings - wie bereits ausgeführt - nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine

Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV macht (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; 30.6.2022, Ra 2019/11/0203). Dies bedeutet, dass die Aufforderung sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen nicht dazu dienen darf, Bedenken erst zu erwecken, sondern diese im Zeitpunkt der Aufforderung bereits bestehen müssen.

Die nachvollziehbare Darlegung begründeter Bedenken schon im Aufforderungsbescheid ist Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit. Zweck der amtsärztlichen Untersuchung ist es nicht etwa, erst abzuklären, ob begründete Bedenken überhaupt bestehen; vielmehr soll in Gutachten geklärt werden, ob die Bedenken zutreffen oder nicht, ob beim Betreffenden also die gesundheitliche Eignung weiterhin gegeben ist (vgl. VwGH 16.4.2009, 2009/11/0020).“ (VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094)

„Was den ‚gehäuften Alkoholmissbrauch‘ iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).“ (VwGH 26.07.2018, Ra 2018/11/0063)

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann gesagt werden, dass sich der Bf einer VPU (Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit) unterzogen hat, die ein gänzlich positives Ergebnis und keine Hinweise erbracht hat, dass der Bf weiterhin Cannabis konsumiert, geschweige denn gehäuft missbraucht. Die amtsärztliche Untersuchung, die noch in zeitlicher Nähe zu einem feststellbaren Konsum stattgefunden hat, hat ebenso keine Umstände hervorgebracht, die auf einen gehäuften Missbrauch schließen lassen, legt der Amtsarzt seinen Fragen an den Psychiater doch zugrunde, dass der Bf in der Vergangenheit zweimal im Monat konsumiert hat.

Der Aufforderung liegen also jedenfalls keine konkreten Bedenken zugrunde, dass der Bf aktuell oder in der jüngeren Vergangenheit exzessiv Cannabis konsumiert und dient insofern dazu „[…] Bedenken erst zu erwecken, […]“ (VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094).

Die Behörde hat dem Gericht keine aktuellen Vorfälle in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln, die auf eine Sucht oder einen gehäuften Missbrauch schließen ließen, gemeldet.

Der Umstand, dass der Bf in der Zwischenzeit offenbar nicht auffällig geworden ist, spricht dabei viel eher dagegen, dass er neuerlich einen gehäuften Missbrauch mit Suchtmitteln begangen hat oder abhängig ist, als dafür.

Vor diesem Hintergrund, vor allem der positiven Beurteilung durch die Verkehrspsychologin und das Fehlen von Anhaltspunkten –dass der Bf nach dem Anlassfall weiterhin zumindest gelegentlich Cannabis konsumiert hat, lassen sich im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung keine solchen Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen mehr begründen, die die Anwendbarkeit des § 24 Abs. 4 FSG eröffnen würden.

IV.3. Aus den dargestellten Gründen ist der Beschwerde – mangels ausreichender begründeter Bedenken – Folge zu geben und der Bescheid ersatzlos aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl